# Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09.11.2010 (GBI. Seiten 793 und 962), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBI. S. 185) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBI. S. 252), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am .............. folgende

# GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

#### Artikel 1

# Änderung

Die Gebührensatzung vom 13.10.2008 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 7 a) bis 7 e), 11, 14 und 15 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) erhalten folgende neue Fassung:

#### Nr. 7 Bescheinigungen und Bestätigungen

a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	3,50 – 35 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3,50 – 35 EUR
c)	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,	3,50 – 35 EUR
	Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	
d)	Beglaubigung von Schulzeugnissen	2 – 30 EUR
e)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises	3,50 EUR

#### Anmerkung zu Nr. 7a) bis 7c):

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

#### Anmerkung zu Nr. 7d):

Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,00 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 0,50 EUR.

# Nr. 11 Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung SonGebVO.

50 - 1.000 EUR

# Nr. 14 Stundensatz

Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet. 57 EUR / Std.

# Nr. 15 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

57 EUR / Std.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nummern 7 a) bis 7 e), 11, 14 und 15 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

1,50 – 25 EUR

3 EUR

2 - 30 EUR

3,50 EUR

# Änderungen sind fett hervorgehoben

Anlage 2

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

d) Beglaubigung von Schulzeugnissen

e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
1	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.		
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 10.000 EUR	10 – 10.000 EUR
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den		
	Akten des Landratsamts Fotokopie bis Format DIN A 3 je Seite Farbkopie bis Format DIN A 3 je Seite Lichtpause Plotterausdruck	0,50 EUR 0,80 EUR 10 EUR 10 EUR	0,80 EUR
4	<b>Auskünfte</b> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 100 EUR	1,50 – 100 EUR
5	<b>Befreiungen</b> Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 – 5.000 EUR	10 – 5.000 EUR
6	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBI. S. 93) in der aktuell gültigen Fassung sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.		
7	<ul> <li>Bescheinigungen und Bestätigungen</li> <li>a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art</li> <li>b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</li> <li>c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift</li> </ul>	3 – 30 EUR 3 – 30 EUR 3 – 30 EUR	3,50 – 35 EUR

# Nr. Öffentliche Leistung Gebühr alt Gebühr neu

# Anmerkung zu Nr. 7a) bis 7c):

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von **3,50 EUR** verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

# Anmerkung zu Nr. 7d):

Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden **2,00 EUR** abgerechnet, für jede weitere Seite 0,50 EUR.

#### 8 Besondere Verwaltungsgebühr

Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben.

Ihre Höhe beträgt

10 - 5.000 EUR 10 - 5.000 EUR

# 9 Zurücknahme eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

#### 10 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren

Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch).

Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war

10 – 5.000 EUR 10 – 5.000 EUR

10 - 5.000 EUR 10 - 5.000 EUR

#### 11 Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung SonGebVO.

10 – 250 EUR **50 – 1.000 EUR** 

# 12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a)	Gutachten un	d Schätzungen
----	--------------	---------------

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Stundensatz Stundensatz nach Nr. 14 nach Nr. 14 Stundensatz Stundensatz

nach Nr. 14

nach Nr. 14

# 13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde

Stundensatz Stundensatz nach Nr. 14 nach Nr. 14 5 % des Schätz- 5 % des Schätzwerts, mind. werts, mind. jedoch 100 EUR jedoch 100 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10 EUR	10 EUR
	<ul><li>d) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen</li><li>e) Beratung vor Ort auf Anforderung</li></ul>	50 EUR Stundensatz nach Nr. 14	50 EUR Stundensatz nach Nr. 14
14	Stundensatz Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeit- aufwand zugerechnet.	50 EUR/Std.	57 EUR/Std.
15	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	49 EUR/Std.	57 EUR/Std.

#### Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -Gt.: 969.2-11/22-ka

# Kalkulation der Gebühren des Gebührenverzeichnises des Landkreises Reutlingen Überprüfung der Gebührentatbestände 2011

Nr. Geb.

Verz. Bezeichnung Tatbestand

#### 7 Bescheinigungen und Bestätigungen

- a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art
- b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
- c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Min.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	43,00 €	5	40	3,58 €	28,67 €
gehobener Dienst	57,00 €	5	40	4,75 €	38,00 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 3,50 € bis 35,00 €

#### d) Beglaubigung von Schulzeugnissen

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	in Minuten	max. in Min.	betrag	Betrag
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	43,00 €	3	45	2,15 €	32,25 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 2,00 € bis 30,00 €

Gebührenfestsetzung: Mind. 2,00 € für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten, für jede weitere Seite 0,50 € (vgl. Nr. 3).

#### e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises

		Zeitaufwand	
Laufbahn	Std.satz	in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	43,00 €	4	2,87 €
Durchschnittsstd.satz für Buchungen (Durchschnitt			
aus mittlerer und gehobener Dienst	50,00 €	1	0,83 €
Summe			3.70 €

Festgesetzte Gebühr: 3,50 €

# 11 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes: Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Std.	betrag	Betrag
gehobener Dienst	57,00 €	60	18	57,00 €	1.026,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 50,00 € bis 1.000,00 €

#### 12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

#### a) Gutachten und Schätzungen

#### b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

#### 13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

#### a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

#### e) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

#### 14 Stundensatz nach Nrn. 12 und 13

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst

57,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

#### 15 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst

57,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

- in EUR -

#### Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -

Gt.: 11/22-hol Stand: 01.06.2011

#### Gebührenkalkulation im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde im Landratsamt Reutlingen

hier: Durchschnittsstundensätze Büroarbeitsplätze

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe Laufbahn Personalkosten 2010 Arbeitsplatzkosten 2) Gemeinkosten 3) Gesamtkost		Gesamtkosten	Stundensat	tz in EUR/h			
Entgeltgruppe		Durchschnitt 1)				1.512 Beamte		Berechnung siehe Anlage 5
							Beschäftigte	Berechnung siehe Anlage 5
1	2	3	4	5	6	7	8	
Beamte (Kreis)								
A 6	m. D.	39.898,25				38,05		
A 7	m. D.	43.328,45						
A 8	m. D.	45.423,05				42,43		
A 9	m. D.	46.210,73				43,06	41,08	Durchschnittsstundensatz Beamte Kreis m. D.
A 9	g. D.	45.348,72	9.650,00	9.069,74	64.068,46	42,37		
A 10	g. D.	59.635,47						
A 11	g. D.	62.545,56			84.704,67	56,02		
A 12	g. D.	67.516,01	9.650,00	13.503,20	90.669,21	59,97		
A 13	g. D.	79.390,90	9.650,00	15.878,18	104.919,08	69,39	56,30	Durchschnittsstundensatz Beamte Kreis g. D.
Beamte (Land) 4)								
A 6 A 7	m. D.	38.380,00	9.650,00	7.676,00	55.706,00			
A 7	m. D.	41.705,00	9.650,00	8.341,00	59.696,00	39,48		
A 8	m. D.	46.759,00	9.650,00	9.351,80	65.760,80	43,49		
A 9	m. D.	54.207,00	9.650,00	10.841,40	74.698,40	49,41	42,31	Durchschnittsstundensatz Beamte Land m. D.
A 9	g. D.	49.552,00	9.650,00	9.910,40	69.112,40	45,71		
A 10	g. D.	57.133,00	9.650,00	11.426,60	78.209,60	51,73		
A 11	g. D.	62.719,00	9.650,00	12.543,80	84.912,80	56,16		
A 12	g. D.	68.704,00	9.650,00	13.740,80	92.094,80	60,91		
A 13	g. D.	75.886,00	9.650,00	15.177,20	100.713,20		56,22	Durchschnittsstundensatz Beamte Land g. D.
A 13	h. D.	69.236,00	9.650,00	13.847,20	92.733,20	61,33		
A 14	h. D.	80.009,00	9.650,00	16.001,80	105.660,80	69,88		
A 15	h. D.	91.447,00	9.650,00	18.289,40	119.386,40	78,96		
A 16	h. D.	101.156,00	9.650,00	20.231,20	131.037,20	86,67	74,21	Durchschnittsstundensatz Beamte Land h. D.
Beschäftigte (Kreis)								
Entgeltgr. 5 TVöD	m. D.	42.070,47	9.650,00	8.414,09	60.134,57	41,81		
Entgeltgr. 6 TVöD	m. D.	52.180,15	9.650,00	10.436,03	72.266,18	50,25		
Entgeltgr. 8 TVöD	m. D.	45.710,66	9.650,00	9.142,13	64.502,79	44,85		
Entg.gr. 9 m.D. TVöD	m. D.	51.593,02	9.650,00	10.318,60	71.561,62	49,76	46,67	Durchschnittsstundensatz Beschäftigte TVöD m.D.
Entg.gr. 9 g.D. TVöD	g. D.	52.116,00	9.650,00	10.423,20	72.189,20	50,19		
Entgeltgr. 10 TVöD	g. D.	64.425,86	9.650,00	12.885,17	86.961,03	60,47		
Entgeltgr. 11 TVöD	g. D.	66.553,17	9.650,00	13.310,63	89.513,80	62,24		
Entgeltgr. 12 TVöD	g. D.	67.366,84	9.650,00	13.473,37	90.490,21	62,92	58,96	Durchschnittsstundensatz Beschäftigte TVöD g.D.

	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Durchschnittsstundensatz			
Beamte Kreis	41,08	56,30	
Durchschnittsstundensatz			
Beamte Land	42,31	56,22	74,21
Durchschnittsstundensatz			
Beschäftigte TVöD	46,67	58,96	
Durchschnitt	43,00	57,00	74,00

A 6 - A 9 m. D., E 5 bis E 9 m. D. TVöD	43,00
A 9 g. D. bis A 13 g. D., E 9 g. D. bis E 12 TVöD	57,00
A 13 - A 16 h. D., E 13 bis E 15 TVöD	74,00

Pauschsätze für Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten eines Arbeitsplatzes laut KGSt-Bericht Nr. 8/2010 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2010/2011)"

Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz mit EDV-Unterstützung: Verwaltungsgemeinkosten für Büroarbeitsplatz:

9.650 € **2)** 

20% der Personalkosten (Spalte 3)

3)

#### Erläuterungen:

- 1) Die Personalkosten je Besoldungs- und Entgeltgruppe beinhalten den Jahresarbeitgeberaufwand für Dienstbezüge bzw. Entgelte einschließlich Sonderzuwendung, Versorgungssumlage, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung incl. ZVK-Beiträge und Beihilfeumlage.
- 2) Arbeitsplatzkosten enthalten den Pauschsatz für Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Miete, Betrieb und Unterhaltung der Räume, Kosten für Telekommunikation, Büroausstattung, Dienst- und Schutzkleidung, Dienstreisen und Dienstfahrten, Zeitschriften und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer und die Kosten für den Einsatz von Informationstechnik) laut KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2010/2011)".
- 3) Verwaltungsgemeinkosten: 10 % von Personalkosten für Verwaltungs-Overhead (Kosten Verwaltungsleitung, PR, Pressestelle, Kämmerei, Hauptamt, interne Steuerungsunterstützer und interne Dienstleister) und 10 % von Personalkosten für amtsinterne Gemeinkosten (Amts-Overhead: Kosten für Amtsleitung und Sekretariat, Abteilungsleitung usw. soweit nicht sachbearbeitend tätig, amtsinterne Schreib- und Registraturdienste u. Ä.).
- 4) Aus VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums

# Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -Gt.: 11/22-hol Stand: 17.05.2011

# Arbeitszeit einer "Normalarbeitskraft" (Vollzeit)

	Beamte (Land + Kreis)	Beschäftigte (Kreis)
	41 Std./Woche	39 Std./Woche
a) Nettoarbeitszeit Tage pro Jahr	204,87	204,87
Stunden pro Tag	8,20	7,80
Std. im Jahr	1.680	1.598
b) abzüglich <b>Rüstzeit</b> (10 % von Nettoarbeitszeit = Empfehlung der KGSt) (Std.)	168,0	159,8
c) für Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Zeit (Std.)	1.512	1.438

# Erläuterungen:

- a) Siehe KGSt-Bericht 2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft Anlage 3 (S. 22)
- b) Z.B. Herrichten des Arbeitsplatzes, Hoch und Runterfahren des Arbeitsplatzrechners, Materialbeschaffung für den eigenen Arbeitsplatz, Teilnahme an der jährlich stattfindenden Personalversammlung und einen Betriebsausflug, Kaffee kochen, Toilettengänge.